

## Allgemeinverfügung über die zusätzliche Feststellung einer erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus für den Landkreis Karlsruhe

Das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – erlässt gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27.03.2021 in der ab 12.04.2021 geltenden Fassung und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Karlsruhe folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – stellt als nach § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW zuständige Behörde im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden und Städten des Landkreises Karlsruhe gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 CoronaVO zusätzlich fest, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Rechtswirkungen der Feststellungen in Ziffer 1 treten nach § 20 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 CoronaVO am zweiten darauffolgenden Werktag, also am 15.04.2021, 00:00 Uhr, ein.
3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 29.04.2021.

## Begründung

### Zu Ziff. 1:

Gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 CoronaVO stellt das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner zusätzlich gegebenenfalls fest, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht.

Mit Allgemeinverfügung vom 20.03.2021 hat das Landratsamt Karlsruhe festgestellt, dass gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO im Landkreis Karlsruhe eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner bei einem diffusen Infektionsgeschehen besteht. Seither wurde keine Unterschreitung des maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwertes an fünf aufeinanderfolgenden Tagen festgestellt, § 20 Abs. 5 Satz 3 CoronaVO.

Aufgrund des seit dem 18.03.2021 über dem Schwellenwert liegenden Inzidenzwertes i.S.v. § 20 Abs. 5 S. 1 CoronaVO, des diffusen Infektionsgeschehens, einer auch weiterhin zu erwartenden Steigerung der Inzidenzwerte, eines R-Wertes von 0,99 (Stand 13.04.2021, Quelle: Reporting des Gesundheitsamtes Karlsruhe), einem Anteil der besorgniserregenden Virus Variante B.1.1.7 (sog. Britische Mutation) von ca. 90 % der Neuinfektionen (Kalenderwoche 13, vgl. Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg, Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg: [https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste\\_Newsletter/InfektNews/Lagebericht%20COVID19/COVID\\_Lagebericht\\_LGA\\_210412.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Lagebericht%20COVID19/COVID_Lagebericht_LGA_210412.pdf)), den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Kontaktpersonennachverfolgung sowie der Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems im Landkreis Karlsruhe besteht bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus.

Die erhebliche Gefährdung liegt aufgrund der Zusammenschau der genannten Gründe vor:

Im Landkreis Karlsruhe ist ein diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Ein diffuses Infektionsgeschehen liegt dann vor, wenn es sich um eine flächendeckende Ausbreitung des Virus im gesamten Landkreis mit kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Settings handelt.

Bei der Betrachtung des Infektionsgeschehens wurde festgestellt, dass die Erhöhung der Infektionszahlen und damit der Inzidenz nicht maßgeblich auf ein Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist.

Im Umkehrschluss dazu liegt entsprechend der Begründung zur CoronaVO ein nicht-diffuses Infektionsgeschehen dann vor, wenn ein größeres, klar abgrenzbares, in der Regel singuläres Ausbruchsgeschehen in einzelnen Settings, wie z.B. einer abgrenzbaren Einrichtung, einem Betrieb, einen besonders relevanten Anteil am Infektionsgeschehen ausmacht.

Bei der Betrachtung des Infektionsgeschehens im Landkreis Karlsruhe kann durch das zuständige Gesundheitsamt kein solches singuläres Ausbruchsgeschehen ausgemacht werden. Vielmehr ist das Infektionsgeschehen derzeit geprägt von multiplen kleinen oder mittleren Infektionsherden und Ausbrüchen und keineswegs von einigen wenigen großen Ausbruchsgeschehen. Zwischenzeitlich treten vermehrt Infektionsherde (sog. Cluster) auf, die auch Einrichtungen, beispielsweise Kindertagesstätten betreffen. Deren Ursachen, Auftreten und Verortung verändern sich stetig und sind nicht vorhersehbar. Ein signifikantes Übergreifen oder Beeinflussen des Gesamtinfektionsgeschehens durch diese Infektionsherde ist nicht erkennbar, was die Beobachtung eines diffusen Infektionsgeschehens untermauert.

Weiterhin muss festgestellt werden, dass trotz intensiver Ermittlungen seitens des Gesundheitsamtes bei 30 % und damit knapp einem Drittel der Fälle eine Infektionsquelle nicht zu ermitteln ist, so dass von einem relevanten Anteil nicht bekannter Vireenträger ausgegangen werden muss.

Daneben machen private Zusammenkünfte in Familien (45 %) und mit Freunden (4 %) einen Großteil der Infektionsquellen aus.

Hinzu kommt, dass in den vergangenen Wochen dem Gesundheitsamt mit steigender Tendenz Nachweise von Virusmutationen der SARS-CoV-2 Infektionen gemeldet wurden. Betrug der Anteil der Virusvarianten bei den Neuinfektionen Ende Januar 2021 (Kalenderwoche 4) noch knapp 7 %, so ist diese im Landesdurchschnitt auf mittlerweile 90 % (Kalenderwoche 13) angestiegen. Es handelt sich dabei um eine Virusvariante, die sich in ihren Erregerereigenschaften wie beispielsweise der Übertragbarkeit und der Virulenz relevant von den herkömmlichen Virusvarianten unterscheidet. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind diese noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und weisen eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potentiell schwererer Krankheitsverläufe droht die Gefahr einer schnelleren Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage (RKI: Übersicht und Empfehlungen zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html)).

Laut Robert-Koch-Institut gibt es Hinweise, dass Infektionen mit diesen Varianten mit erhöhter Fallsterblichkeitsrate einhergehen könnten (RKI: SARS-CoV-2: Virologische Basisdaten sowie Virusvarianten, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virologische\\_Basisdaten.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virologische_Basisdaten.html), siehe auch RKI: Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, insbesondere zur Variant of Concern (VOC) B.1.1.7, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Bericht\\_VOC\\_2021-03-31.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-31.pdf?__blob=publicationFile)).

Die erhöhte Übertragbarkeit bei Virusmutationen des Coronavirus und die geschilderte Diffusität des Infektionsgeschehens führen zu einer erhöhten Bindung der Mitarbeiter\*innen des Gesundheitsamtes in der Kontaktpersonennachverfolgung.

Aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens ist zur Fallermittlung und Kontaktpersonennachverfolgung bereits jetzt eine enorme Bündelung an Personalressourcen erforderlich. Dazu müssen Mitarbeitende des Gesundheitsamtes von ihren eigentlichen Aufgabenbereichen abgezogen werden, weitere Mitarbeitende der Stadt Karlsruhe und des Landratsamtes Karlsruhe zur Unterstützung an das Gesundheitsamt abgeordnet werden. Mittlerweile wurden ebenso 40 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe hinzugezogen. So arbeitet das Gesundheitsamt ganzwöchig mit Schichtarbeiten an Wochenenden an der Kontaktpersonennachverfolgung. Trotz aller Bemühungen können dabei zeitweise nicht alle auftretenden Fälle tagesaktuell abschließend bearbeitet werden.

Dies hat zur Folge, dass nicht alle SARS-CoV-2-Infizierte und Kontaktpersonen mit hohem Risiko einer Infektion unverzüglich ermittelt und deren Absonderung angeordnet werden können, sodass einer möglichen weiteren Verbreitung des Coronavirus durch ansteckungsverdächtige Personen nicht rechtzeitig entgegengewirkt werden kann.

Durch den prioritätsorientierten Personaleinsatz können manche originären Aufgabenbereiche des Gesundheitsamtes derzeit nicht wahrgenommen und bearbeitet werden.

Zudem droht ohne weitere Maßnahmen zur wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus eine Überlastung des Gesundheitssystems bzw. der Gesundheitsversorgung. So sind nach Angaben des

Staatsministeriums Baden-Württemberg bereits „Intensivkapazitäten zu 87,2 Prozent belegt“ und weiter: „Nach Daten des DIVI-Intensivregisters von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand 12. April 2021, 16 Uhr 486 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 284 (58,4 %) invasiv beatmet. Insgesamt sind derzeit 2.098 Intensivbetten von betreibbaren 2.405 Betten (87,2 %) belegt.“ (Quelle: Staatsministerium Baden-Württemberg: Infektionen und Todesfälle in Baden-Württemberg, <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/infektionen-und-todesfaelle-in-baden-wuerttemberg/>).

Auf den Intensivstationen der Kliniken des Landkreises Karlsruhe befinden sich aktuell 16 COVID-19-Patient\*innen in intensivmedizinischer Behandlung, wovon 8 invasiv beatmet werden müssen. Dem Intensivbettenregister der Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) e.V. auf Kreisebene (Anteil der COVID-19 PatientInnen an der Gesamtzahl der Intensivbetten (Kreisebene), <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>) ist zu entnehmen, dass noch 9 der insgesamt 53 Intensivbetten im Landkreis Karlsruhe frei sind (Auslastung 83 %, Stand 13.04.2021). Im Falle eines Anstiegs der Infektionen mit schweren, stationär behandlungsbedürftigen Verläufen ist wieder damit zu rechnen, dass das Gesundheitssystem des Landkreises Karlsruhes an Grenzen stößt beziehungsweise überlastet würde. Beim Erlass weitergehender Maßnahmen ist zu beachten, dass ein vermehrtes Aufkommen an behandlungsbedürftigen Patienten erst mit einem erheblichen Versatz von ca. 2-3 Wochen folgt. Um einer Überlastung rechtzeitig entgegenzuwirken, müssen Maßnahmen daher frühzeitig und unter Beachtung einer zu erwartenden Entwicklung des örtlichen Infektionsgeschehens eingeleitet werden.

Dem kann letztlich zum Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg – LV – i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) nur über eine zielgerichtete und wirksame Reduzierung von Infektionsgefahren und die Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und über die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems begegnet werden.

Diese Verfahrensweise zur Gefahrenprognose ist bereits in vergleichbarer Fallkonstellation gerichtlich bestätigt worden. So wirken verschiedene Maßnahmen beim effektiven Infektionsschutz und gegen einen weiteren Anstieg der Infektionen zusammen und sind darüber, dass jede ihren Beitrag zur Kontaktvermeidung leistet, erfolgreich.

Diese Gefährdung besteht auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen. Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Allgemeinverfügung vom 20.03.2021 gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO festgestellt, dass bezogen auf den Landkreis Karlsruhe eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner besteht. Damit gehen seit dem 23.03.2021, 00:00 Uhr, von Rechts wegen die Nummern 1 bis 5 in § 20 Abs. 5 CoronaVO den übrigen Regelungen der CoronaVO vor. Diese Rechtsfolgen traten kraft der Verordnung ein. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Inzidenzwert im Landkreis Karlsruhe noch bei 116,2. Die weitergehenden Maßnahmen, die von Rechts wegen in Kraft traten, erzielten keinen nachhaltigen Effekt auf die Pandemiebekämpfung. Von einem effektiven Infektionsschutz kann schon bei einer Stagnation der Fallzahlen nicht die Rede sein (vgl. VGH München, 14.12.2020 – 20 NE 20.2907 (NJW 2021, 178,

beck-online)). Im Falle des Landkreises Karlsruhe ist darüber hinaus sogar ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen zu erwarten.

Seit der Feststellung eines dauerhaften Sieben-Tage-Inzidenzwertes größer 100 i.S.v. § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO ist der Sieben-Tage-Inzidenzwert 102,7 (18.03.2021) auf mittlerweile 163,3 (13.04.2021) gestiegen. Ein zwischenzeitliches und nur kurzweiliges Abfallen der Werte ab dem 03.04.2021 ist auf die verminderten Testungen im Zusammenhang mit den Osterfeiertagen (02.-05.04.2021) zurückzuführen. Eine den Feiertagen geschuldete geringere Anzahl an Tests führten kurzzeitig zu einer wesentlichen Verzerrung des anhand der verzeichneten Infektionszahlen dargestellten Infektionsgeschehens, sodass dieses nicht realistisch abgebildet werden konnte. Der heutige Sprung der Inzidenz ist noch auf die Osterfeiertage zurückzuführen, so dass die Inzidenzwerte nun das tatsächliche Infektionsgeschehen wieder realistisch abbilden.

Die Reproduktionszahl (R-Wert) beschreibt dabei, wie viele Menschen eine infizierte Person im Mittel ansteckt. Wenn der R-Wert 1 entspricht, liegt eine konstante Anzahl täglicher Neuinfektionen vor. Sobald R größer 1 ist, sind steigende Anzahl täglicher Neuinfektionen zu erwarten. Ziel ist es daher, die Reproduktionszahl stabil bei einem Wert deutlich unter 1 zu halten. Der R-Wert des Landkreises Karlsruhe lag im betrachteten Zeitraum mehrheitlich über 1. Auch hier ist von einer verzerrten Abbildung aufgrund der Osterfeiertage auszugehen. Vielmehr sind wie bei den steigenden Infektionszahlen kurzfristig auch R-Werte von  $> 1$  zu erwarten.

Mit der Feststellung einer ansonsten erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus ist von Rechts wegen entsprechend § 20 Abs. 6 Satz 1 CoronaVO der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkünften in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen entsprechender triftiger Gründe nach § 20 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 CoronaVO gestattet.

#### Zu Ziff. 2:

Die Bestimmung des Tags der Bekanntgabe folgt wegen der Dringlichkeit der Regelungsmöglichkeit aus § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG. Der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirkungen ergibt sich unmittelbar und ohne weiteres aus § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO.

#### Zu Ziff. 3

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 29.04.2021. Unabhängig davon prüft das Gesundheitsamt die Lage regelmäßig dahingehend, ob besagte erhebliche Gefährdung weiterbesteht oder ob der Sieben-Tage-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner fällt. Eine andere Feststellung wird dann zu gegebener Zeit gleichermaßen unverzüglich bekanntgegeben, § 20 Abs. 6 Satz 3 und 4 CoronaVO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

### **Hinweise**

- Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 32 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe an der Infotheke eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe ([www.landkreis-karlsruhe.de](http://www.landkreis-karlsruhe.de)) abrufbar.

Karlsruhe, den 13.04.2021

Knut Bühler

Erster Landesbeamter